

## **KLEINE ANFRAGE**

**der Abgeordneten Simone Oldenburg, Fraktion DIE LINKE**

**Gewährleistung der Schulmitwirkung durch Eltern sowie Schülerinnen und Schüler**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

### **Vorbemerkung**

Die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten wirken in den Vertretungen auf der Grundlage des Schulgesetzes sowie der Schulmitwirkungsverordnung bei der Gestaltung und Organisation der schulischen Bildung und Erziehung auf schulischer und überschulischer Ebene mit. Die Mitwirkung erfolgt auf Klassen- und Schulebene (Klassensprecher/in oder Jahrgangsstufensprecher/in mit Stellvertretung, Klassenelternrat, Schul-, Fach- und Klassenkonferenz, Schülersprecher/in, Schulelternrat), auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte (Kreis- und Stadtschülerrat, Kreis- und Stadtelternrat) sowie auf Landesebene (Landesschülerrat, Landeselternrat).

1. Wie erklärt die Landesregierung die Verwendung der Begrifflichkeiten „Mitglieder“ und „Vertreter“ innerhalb der Gremien der Schulmitwirkung und welche Unterschiede existieren zwischen diesen Begrifflichkeiten in Bezug auf ihre jeweiligen Rechte und Pflichten?

Die Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten in den einzelnen Gremien gemäß Schulgesetz sind Mitglieder des jeweiligen Gremiums. Sie sind somit konstitutiver Bestandteil, das heißt an dieser Stelle, dass es das Gremium ohne Mitglieder nicht geben könnte.

Als Mitglied eines der oben genannten Gremien vertreten sie die Interessen der Schülerinnen und Schüler beziehungsweise der Erziehungsberechtigten. Bezüglich der Rechte und Pflichten werden durch das Schulgesetz und die Schulmitwirkungsverordnung keine Unterschiede zwischen den angefragten Begrifflichkeiten formuliert.

2. Wie berechnet die Landesregierung die Quote der teilnehmenden Wahlberechtigten an Wahlen gemäß § 3 Absatz 6 von mindestens 50 Prozent, um überhaupt wählen zu können?
3. Welche Anzahl von Erziehungsberechtigten bildet jeweils die Berechnungsgrundlage von 100 Prozent der Wahlberechtigten?

### **Zu 2 und 3**

Die Anzahl der Wahlberechtigten ergibt sich jeweils aus dem Kreis der Erziehungsberechtigten, aus dem das jeweilige Gremium hervorgeht. Die Erziehungsberechtigten haben gemäß § 87 Absatz 1 Satz 7 Schulgesetz für jedes Kind gemeinsam eine Stimme, sodass sich für den Klassenelternrat die 100 Prozent der Wahlberechtigten aus der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse beziehungsweise, wenn der Unterricht in Kursen erteilt wird, einer Jahrgangsstufe ergeben. Für den Schulelternrat ergeben sich die 100 Prozent hingegen aus der Anzahl der Klassen der jeweiligen Schule. Bei den Wahlen auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte ist die Anzahl der Schulen des jeweiligen Gebietes maßgeblich. Auf Landesebene bestimmt die Anzahl der gewählten Delegierten der einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte (maximal je 12) die 100 Prozent der Wahlberechtigten.

4. Inwieweit müssen jeweils beide Sorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler anwesend sein, damit die Quote von 50 Prozent der Teilnehmenden abgesichert wird, um eine Wahlhandlung zu vollziehen?

Für die Abgabe der Stimme genügt es, wenn jeweils ein Sorgeberechtigter der Schülerin oder des Schülers anwesend ist. Zur Absicherung der Quote von 50 Prozent der Teilnehmenden genügt ebenfalls die Anwesenheit eines Sorgeberechtigten.

5. Welche Institutionen erstatten auf welcher rechtlichen Grundlage den Kreiselternräten bzw. den Stadelternräten sowie den Kreisschülerräten bzw. den Stadtschülerräten die Aufwendungen im Rahmen ihrer Tätigkeit?

Gemäß § 83 Absatz 4 Schulgesetz sind dem Kreis- oder Stadtschülerrat vom Landkreis oder von der kreisfreien Stadt die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Einrichtungen und der notwendige Geschäftsbedarf zur Verfügung zu stellen. Gemäß § 89 Absatz 4 Schulgesetz gilt Vorgenanntes entsprechend für die Kreis- und Stadelternräte.